



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Ms. Fiona Marshall

Secretary to the Compliance Committee
Aarhus Convention Secretariat
Environment Division
Room 429-2
United Nations
Avenue de la Paix 10
CH-1211 Geneva 10

Switzerland

TEL +49 - (0) 3018 - 305 - 2253/2267

FAX +49 - (0) 3018 - 305 - 3393

matthias.sauer@bmub.bund.de

alice.kinne@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Communication to the Aarhus Convention Compliance Committee concerning compliance by Germany in connection to public participation in transboundary environmental impact assessment procedures (ACCC/C/2013/92) (Germany) - questions from the Committee

Beantwortung der Fragenliste des Compliance Committees

Berlin, 8. Januar 2015

Sehr geehrte Frau Marshall,

vielen Dank für die Übermittlung der Fragen des Aarhus Compliance Committees (ACCC) im Fall ACCC/C/2013/92 (Germany). Die Bundesrepublik Deutschland nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

I.

Einführend wird darauf hingewiesen, dass sich bei den übermittelten Fragen des Committees aus Sicht der Bundesregierung die Relevanz der darin angesprochenen Punkte für das laufende Compliance Verfahren ACCC/C/2013/92 gegen Deutschland teilweise nicht erschließt. Für den hier zu Grunde liegenden Fall ist nach dem Ver-





Seite 2

ständnis der Bundesregierung allein maßgeblich, ob das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der UN ECE Aarhus-Konvention steht. Die UNECE Aarhus-Konvention und die UN ECE Espoo-Konvention stehen selbstständig nebeneinander. Für den zu Grunde liegenden Fall kann daher allein relevant sein, ob die Verfahrensgarantien der UN ECE Aarhus-Konvention eingehalten worden sind und nicht, ob in dem konkreten Fall nach Maßgabe der UN ECE Espoo-Konvention die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens erforderlich gewesen wäre oder die Vorgaben der UN ECE Espoo-Konvention eingehalten worden sind.

Vor diesem Hintergrund zielen aus Sicht der Bundesregierung vor allem die Fragen 3, 5 und 6 erkennbar auf den Einklang des Verhaltens der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschriften der UN ECE Espoo-Konvention ab; dasselbe scheint für Frage 2 in Bezug auf die Konformität mit dem UN ECE SEA-Protokoll zu gelten. Insbesondere bei der generell gehaltenen Frage 5, wonach eine Liste aller grenzüberschreitenden Umweltprüfungen (UVP und SUP) zu nuklearen Aktivitäten erbeten wird, ist die Relevanz der Frage für das zu Grunde liegende Verfahren zu bezweifeln. Für die Beurteilung der Übereinstimmung des Verhaltens der Bundesrepublik Deutschland mit der UN ECE Espoo-Konvention (und dem UN ECE SEA-Protokoll) ist das Compliance Committee der UN ECE Aarhus-Konvention nicht zuständig.



Seite 3

II.

Ungeachtet der Vorbemerkung beantwortet die Bundesrepublik Deutschland die Fragen des Compliance Committees an Deutschland als betroffene Vertragspartei wie folgt:

Frage 1:

Please confirm the date upon which any German officials and/or the German Government were first made aware of the decision-making procedure regarding Hinkley Point C.

Antwort:

Das Fachreferat des Auswärtigen Amtes (Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland) wurde im Rahmen eines regelmäßigen diplomatischen Informationsaustausches zu energiepolitischen Fragen erstmals am 26. Oktober 2010 in formloser Weise von der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Wahl des Standortes Hinkley Point für Neubauvorhaben von Kernkraftwerken unterrichtet. Die formlose Art dieser Unterrichtung, die nicht über aus den Medien bekannte Informationen hinausging, erforderte keine Weiterleitung der Information an das für die Angelegenheiten der UN ECE – Espoo-Konvention und der UN ECE – Aarhus-Konvention federführenden Bundesumweltministerium.

Frage 2:

Was the German Government notified by the Government of the United Kingdom (UK) during the preparation of the UK's National Policy Statement for Nuclear Power Generation? Did the German Gov-



Seite 4

ernment inform the German public about the UK's National Policy Statement and if so, when and how?

Antwort:

Die Frage betrifft das Verhalten der Regierung des Vereinigten Königreichs und der deutschen Bundesregierung in einem SUP-Verfahren für ein staatliches Energieprogramm des Vereinigten Königreichs. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennbar, dass diese Frage rechtliche Bedeutung für die Beurteilung des Verhaltens Deutschlands im UVP-Verfahren für das Kernkraftwerk Hinkley Point C hat, das Gegenstand des vorliegenden Compliance-Verfahrens nach der UN ECE Aarhus-Konvention ist.

Deutschland wurde Mitte November 2009 und dann insbesondere zu Änderungen im nicht-nuklearen Teil nochmals Ende Oktober 2010 jeweils per E-Mail an die Experten der EU-Mitgliedsstaaten für die Strategische Umweltprüfung (SUP) von UK notifiziert. Dazu wurde ein Gesamtpaket aus sechs verschiedenen „Draft Energy National Policy Statements“ von UK übermittelt. Hiervon stellte das Thema Kernenergie nur eines von verschiedenen Themen dar; konkret listete dieses Draft Policy Statement zehn verschiedene potentielle Standorte für Kernkraftwerksprojekte in England und Wales auf.

Deutschland hat sich im Einklang mit den Vorgaben der SUP-Richtlinie der EU sowie dem UN ECE SEA-Protokoll nicht an diesem grenzüberschreitenden SUP-Verfahren beteiligt. Folglich hat in



Seite 5

Deutschland eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem SUP-Verfahren auch nicht stattgefunden.

Frage 3:

Please specify the criteria applied by the German Government when deciding whether or not to participate in a transboundary procedure for an activity outside Germany which might potentially affect German territory.

Antwort:

Wie bereits in der deutschen Stellungnahme vom 15. April 2014 ausgeführt (siehe hierzu insbesondere Seiten 8 bis 11), ist nach Auffassung Deutschlands bei Vorhaben, die voraussichtlich erheblich nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, alleine die UN ECE Espoo-Konvention einschlägig. Die UN ECE Espoo-Konvention ist in Deutschland im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umgesetzt. Maßstab für eine mögliche Beteiligung Deutschlands an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist nach den Vorgaben der UN ECE Espoo-Konvention, ob ein Vorhaben voraussichtlich erheblich nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Staatsgebiet Deutschlands haben kann. Danach beteiligt sich Deutschland an solchen Vorhaben nach der UN ECE Espoo-Konvention, wenn die zuständige Behörde eine Beteiligung für erforderlich hält (§ 9b Abs. 1 S. 2 UVP). Weitergehende bundesrechtliche Vorgaben bestehen nicht. Die Einzelfallentscheidung, ob eine Beteiligung erforderlich ist, trifft die zuständige Behörde in eigenständiger Verantwortung; dabei kommt ihr ein Beurteilungsspielraum zu. Zuständige Behörde ist die deutsche Behörde, die für ein



Seite 6

gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre (§ 9b Abs. 1 S. 1 UVPG). Dies kann je nach Vorhaben eine Bundes-, Landes- oder kommunale Behörde sein.

Frage 4:

On what date did the German Government first become aware that members of the German public wished to participate in the decision-making procedure regarding Hinkley Point C?

Antwort:

Die erste Eingabe aus der deutschen Öffentlichkeit, die sich auf ein Beteiligungsbegehren an dem britischen UVP-Verfahren zum Bau der Kernkraftwerke am Standort Hinkley Point C bezog, erreichte die Bundesregierung durch ein elektronisches Schreiben der Beschwerdeführerin am 28. Februar 2013.

Frage 5:

Please provide a list of transboundary EIA and SEA procedures concerning nuclear activities to which Germany has officially entered into to date. For each of these procedures, please indicate whether members of the German public participated or not and, if you have any record of how many members of the German public participated in each procedure, approximately how many did so.

Antwort:

Die Bundesregierung möchte zunächst darauf hinweisen, dass es aus ihrer Sicht für die zu klärenden Fragen nicht darauf ankommt, an welchen Verfahren mit grenzüberschreitender UVP oder SUP sich Deutschland beteiligt hat. Bei der Entscheidung über eine mögliche



Seite 7

Beteiligung hat Deutschland stets im Einklang mit den Vorgaben der UN ECE Espoo-Konvention sowie des UN ECE SEA-Protokolls gehandelt. Den zuständigen deutschen Behörden kommt hierbei jeweils ein Beurteilungsspielraum zu.

Im Einzelnen hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde (siehe oben Frage 3) bis heute an folgenden grenzüberschreitenden Verfahren nach der Espoo-Konvention oder dem SEA-Protokoll zu nuklearen Aktivitäten beteiligt:

- UVP zu Paks (Ungarn),
- SUP zum polnischen Kernenergieprogramm,
- UVP zu Temelin 3 & 4 (Tschechische Republik),
- UVP zu Pyhäjoki (Republik Finnland),
- UVP der Fennovoima Oy (Republik Finnland),
- UVP zu Loviisa (Republik Finnland),
- UVP zu Jaslovské Bohunice (Slowakische Republik),
- UVP zu Mochovce (Slowakische Republik),
- UVP für ein Endlager in Schweden,
- SUP zum Standort für ein Endlager für radioaktive Abfälle in Dänemark.

In den Verfahren, in denen die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf deutscher Seite aufgrund der deutschen Gesetzeslage beim Bund liegt (grenzüberschreitende SUP zum polnischen Kernenergieprogramm Polen, grenzüberschreitende SUP zum Endlagerstandort Dänemark), haben sich Teile der deutschen Öffentlich-



Seite 8

keit mit Einwendungen und Stellungnahmen beteiligt bzw. es ist eine entsprechende Beteiligung zu erwarten. Dies gilt nach den vorliegenden Erkenntnissen auch für die anderen genannten Verfahren, in denen nach der föderalen Struktur Deutschlands obersten Landesbehörden für die Durchführung zuständig waren. Generell führt die Bundesregierung allerdings keine Liste über die Anzahl der abgegebenen deutschen Stellungnahmen in den einzelnen Verfahren.

Frage 6:

Have there been any instances where Germany was notified, or was otherwise aware of, nuclear activities abroad and Germany decided not to enter transboundary consultations? If yes, what was the reason(s) for Germany's decision not to enter into the consultations?

Antwort:

Wie bereits zu Frage 3 dargestellt, liegt die Einzelfallentscheidung über die Teilnahme an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren nach der UN ECE Espoo-Konvention in Deutschland bei der jeweils zuständigen Behörde. Bei der Entscheidung kommt den zuständigen Behörden ein Beurteilungsspielraum zu. Mit diesem Vorgehen befindet sich Deutschland im Einklang mit den Anforderungen der UN ECE Espoo-Konvention.

III.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2014 hat die Beschwerdeführerin (*communicant*) die an sie gerichteten Fragen des Aarhus Compliance Committee beantwortet.



Seite 9

Die Bundesrepublik Deutschland dankt für die Möglichkeit, diese Antworten kommentieren zu dürfen, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 und der Antwort des communicant:

Wie bereits in der deutschen Stellungnahme vom 15. April 2014 ausgeführt, hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Anlass gesehen, die durchgeführten Bewertungen der zuständigen britischen Behörden und der Europäischen Kommission zum Vorhaben Hinkley Point C in Zweifel zu ziehen. Beide waren bei ihren Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten zu rechnen sei. Eine Benachrichtigung der deutschen Öffentlichkeit war daher weder nach der UN ECE Espoo-Konvention noch nach der UN ECE Aarhus-Konvention erforderlich.

Zu Frage 3 und der Antwort des communicant:

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt, trifft die Einzelfallentscheidung, ob eine Beteiligung an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren erforderlich ist, der betroffene Staat in eigenständiger Verantwortung.

Zu Frage 4 und der Antwort des communicant:

Die Beschwerdeführerin legt dar, dass Deutschland sich in den grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zu dem slowakischen Kernkraftwerksprojekt am Standort „Bohunice“ und zu dem finnischen Kernkraftwerksprojekt am Standort „Pyhäjoki“ sowie in dem grenz-



Seite 10

überschreitenden SUP-Verfahren zum polnischen Kernenergieprogramm lediglich auf Initiative der Beschwerdeführerin um eine Notifizierung der jeweiligen Tätigkeiten nach der Espoo-Konvention bemüht habe.

Dieser Vortrag der Beschwerdeführerin ist durchweg unzutreffend:

- **KKW „Bohunice“**

Bei dem Verfahren betreffend das Kernkraftwerksprojekt am Standort „Bohunice“ hat sich Deutschland bereits am „Scoping-Verfahren“ beteiligt. Ein Anspruch auf Beteiligung an einem „Scoping-Verfahren“ besteht weder nach der UN ECE Espoo-Konvention noch nach der UVP-Richtlinie der EU. Dennoch wandte sich die nach deutschem Recht zuständige Landesbehörde in Bayern an das Bundesumweltministerium (BMUB) und bat um Anfrage, ob Deutschland bereits in diesem Verfahrensstadium beteiligt werden könne. BMUB hat sich daraufhin an die slowakischen Behörden mit dem Ergebnis gewendet, dass bereits im „scoping“ eine Beteiligung Deutschlands nach Espoo-Regelungen auf freiwilliger Basis eingeräumt wurde. Die Öffentlichkeit wurde über die Möglichkeit, sich am „Scoping-Verfahren“ zu beteiligen durch das bayerische Umweltministerium informiert

(<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit/bohunice/index.htm>); eine Information zu diesem Verfahren ist ebenfalls

auf der zentralen Internetseite des BMUB

(<http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/uvpsup/uvp-jaslovske-bohunice/>) seit dem 1.7.2014 verfügbar. Seit dem



Seite 11

25.07.2014 können die Unterlagen auf der Internetseite des StMUV eingesehen werden; die Abgabe von Stellungnahme war bis zum 21.8.2014 möglich. Von dieser Möglichkeit haben die deutsche Öffentlichkeit und die deutschen Behörden Gebrauch gemacht.

- **KKW „Pyhäjoki“**

Bei dem Verfahren betreffend das Kernkraftwerksprojekt am Standort „Pyhäjoki“ durch den Betreiber Fennovoima Oy wurde Deutschland von den finnischen Behörden nach der Espoo-Konvention sowie nach der UVP-Richtlinie notifiziert. Mit diesem Verfahren bringt die Fennovoima Oy ihre bereits durchgeführten Prüfungen zur Umweltverträglichkeit eines neuen Kernkraftwerks aus dem Jahre 2008 auf einen aktuellen Stand.

Die Öffentlichkeit wurde über die Möglichkeit, sich am UVP-Verfahren zu beteiligen durch die Umweltministerien in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern informiert (hier exemplarisch Internetseite des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein, <http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/ReaktorsicherheitStrahlenschutz/UVP/UVP.html>); eine Information zu diesem Verfahren ist ebenfalls auf der zentralen Internetseite des BMUB (<http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/uvpsup/uvp-pyhaejoki/>) seit dem 21. März 2014 verfügbar. Seit Mitte März



Seite 12

2014 können die Unterlagen auf der Internetseite der Umweltministerien eingesehen werden; die Abgabe von Stellungnahme war bis zum 20. Mai 2014 möglich. Von dieser Möglichkeit haben die deutsche Öffentlichkeit und die deutschen Behörden Gebrauch gemacht.

Deutschland wurde von den finnischen Behörden nach der UN ECE Espoo-Konvention sowie nach der UVP-Richtlinie der EU wegen der geplanten Tätigkeit des Betreibers Fennovoima Oy bereits am 4. Februar 2008 im Rahmen des ersten Projektierungsansatzes notifiziert. Deutschland beteiligte sich an dem Verfahren. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 7. November 2008 bis zum 7. Dezember 2008 statt.

- **Polnisches Kernenergieprogramm**

Bei dem Verfahren betreffend das Polnische Kernenergieprogramm wurde Deutschland von den polnischen Behörden nach dem SEA-Protokoll zur Espoo-Konvention sowie nach der SUP-Richtlinie notifiziert.

Die Öffentlichkeit wurde über die Möglichkeit, sich am SUP-Verfahren zu beteiligen durch das Bundesumweltministerium sowie den Umweltministerien in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und das Saarland informiert (hier exemplarisch Internetseite des BMUB

<http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/erwiderung-der-republik->



[polen-zu-den-deutschen-eingaben-im-grenzueberschreitenden-strategischen-umweltpruefungsverfahren-sup-verfahren/](#)); eine

Information zu diesem Verfahren ist seit dem 05. Oktober 2011 verfügbar. Stellungnahmen bzw. Eingaben konnten vom 05. Oktober 2011 bis zum 04. Januar 2012 eingereicht werden.

Zudem hatte sich Deutschland dafür eingesetzt, dass in Gleichbehandlung mit der polnischen Bevölkerung eine weitere Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 06. Februar 2012 bis 27. Februar 2012 möglich war. Von diesen Möglichkeiten haben die deutsche Öffentlichkeit und die deutschen Behörden jeweils Gebrauch gemacht.

- **Temelin 3 und 4, Paks II**

Der Beteiligung der Beschwerdeführerin in den ebenfalls genannten Verfahren zum grenzüberschreitenden UVP-Verfahren Temelin 3 und 4 und Paks II ging jeweils eine Notifizierung voraus. Betreffend Paks II verweist die Beschwerdeführerin selbst darauf.

Betreffend Temelin 3 und 4 wurde die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, sich am UVP-Verfahren zu beteiligen durch die Umweltministerien in Bayern und Sachsen informiert (exemplarisch Internetseite Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/21745.htm>). Die Auslage der Dokumente erfolgte in der Zeit vom 02. August 2010 bis 30. September 2010. Eine Information zu diesem Verfahren ist ebenfalls auf der zentralen Internetseite des BMUB





Seite 14

(<http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/uvpsup/uvp-verfahrenemelin/>) verfügbar.

Yours sincerely,

For the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation,
Building and Nuclear Safety

Matthias Sauer

Head of Division